

Kinderhaus Maria Montessori
Masanserstrasse 161
7000 Chur
www.montessori-chur.ch



TARIFORDNUNG (GÜLTIG AB 1.8.2024)

1. Allgemeines

Das Tarifreglement des Vereins Maria Montessori Chur bezieht sich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (KIBEG) und dem 15. Januar 2013 (VOKIBE) zu den Tarifen.

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden Vermögens gemäss aktuellen Steuerdaten massgebend.

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird nach Artikel 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 berechnet.

Konkubinats-Paare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten.

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten nach pflichtgemässen Ermessen festgelegt. (Art. 7 Art. 1-4 VOKIBE)

Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen.

Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Anbietern alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen. (Art. 7 Abs. 1 und 2 KIBEG)

2. Berechnung der Tarifstufe und der Betreuungskosten für ein Kindergartenjahr

Die Erziehungsberechtigten haben ihrer Anmeldung die zur Berechnung des Tarifes notwendigen Steuerunterlagen beizufügen.

Konkubinats-Paare haben die entsprechenden Unterlagen beider Lebenspartner einzureichen.

Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.

Auf Erziehungsberechtigte, die keinen Einblick in ihre Steuerunterlagen gewähren möchten, findet die höchste Tarifstufe Anwendung.

Eine spätere Rückforderung bereits bezahlter Betreuungsgelder durch die Erziehungsberechtigten ist ausgeschlossen.

Die Tarife werden jährlich auf Beginn des Kindergartenjahres (August) überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst. Einen Wechsel in eine andere Tarifstufe ist unter dem Kindergartenjahr (August bis Juli) nicht möglich.

Die Grundberechnung des Tarifes erfolgt aufgrund des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens.

Berechnung anhand eines Beispiels

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen	60'000 CHF
Satzbestimmendes steuerbares Vermögen	400'000 CHF
10% davon	40'000 CHF
Total	100'000 CHF

Es wird die Stufe 6 angewendet von der Stufenskala der Tarifliste.

Beispiel für die Berechnung der Betreuungskosten auf ein Kindergartenjahr:

Ein Kind (3-jährig) ist für 3 Vormittage und 2 ganze Tage angemeldet mit Tarifstufe 6

$(\text{Vormittage } 3 \times 38.-) + (\text{ganze Tage } 2 \times 75.-) = 264.- \text{ pro Woche}$

Es werden 39 Wochen (wie Stadtschule Chur) pro Kindergartenjahr berechnet:

$39 \text{ Wochen} \times \text{CHF } 264.- = \text{CHF } 10'296.-$

Dieser Betrag wird in 12 Monatsraten in Rechnung gestellt:

$\text{CHF } 10'296.- : 12 = \text{CHF } 858.- \text{ pro Monat}$

Die erste Monatsrate ist Ende August geschuldet. Dann wird verrechnet bis Ende Juli.

3. Festlegung der Tarife

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen.

Die Tarife werden an der Vereinsversammlung im Oktober den Vereinsmitgliedern vorgestellt und sind für das laufende Kindergartenjahr verbindlich.

Müssen die Tarife trotzdem, aus wirtschaftlichen Gründen, für das Kindergartenjahr erneut geändert werden, kann das durch den Vorstand beschlossen werden, ohne weitere Abstimmung. Die Eltern

werden informiert und können bis zu 30 Tage ab Zeitpunkt der Mitteilung der Erhöhung, vom Betreuungsvertrag zurücktreten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Betreuungsvertrag gültig.

4. Regelung Morgenkindergarten für 3jährige und 4jährige

Die Vormittagsgruppe besteht aus ca. 30 Kindern. Die Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren müssen obligatorisch an allen fünf Morgen der Schulwoche anwesend sein. Die Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren mindestens an drei oder vier Morgen.

Für nur dreitägigen/viertägigen Vormittagsbesuch des Kindergartens pro Schulwoche gibt es **keine** Schulgeldreduktion. **Da die Restwoche nicht mit anderen Kindern belegt werden kann.**

Eine Ausnahme gilt für die 3-jährigen. Besuchen die 3-jährigen an nur drei Vormittagen den Kindergarten, wird eine Schulgeldreduktion auf den fünf Vormittagen von 20% gewährt.

5. Subventionierung

Der Kanton und die zuständigen Gemeinden entrichten individuelle Betreuungsbeiträge pro Kind und dessen Betreuungsumfang.

(Subventionen Kanton + Gemeinde: ganzer Tag 54.23 / Halbtag mit Mittagessen 37.96 / Halbtag ohne Mittagessen 27.11)

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden bezahlen zusätzlich zum festgelegten Tarif einen Beitrag, der dem Subventionsbeitrag von Kanton und Bündner-Gemeinden für im Kanton wohnhafte Erziehungsberechtigte entspricht. Dasselbe gilt für Kinder, für die – aus welchen Gründen auch immer – vom Kanton bzw. von der Bündner-Gemeinde keine Betreuungsbeiträge ausbezahlt werden.

6. Krankheit / Ferien

Bei Fernbleiben vom Kindergartenunterricht infolge Krankheit oder Unfall bis zu vier Wochen wird keine Schulgeldreduktion gewährt. Bei längerer Dauer können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückforderung oder Reduktion des Schulgeldes stellen unter Beilage eines Arztzeugnisses. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Rückerstattung nach freiem Ermessen.

Für Ferien ausserhalb des Ferienplanes der Stadt Chur wird keine Schulgeldreduktion gewährt.

7. Geschwisterrabatt

Familien die zwei oder mehr Kinder betreuen lassen, erhalten einen Rabatt. Für das Kind mit dem höchsten Tarif gilt der festgelegte Betrag. Für jedes weitere Kind werden jeweils 90% des festgelegten Tarifs in Rechnung gestellt.

8. Anmeldegebühr / Vereinsbeitrag

Die Einschreibgebühr für Neueintritte beträgt CHF 200.- und wird mit 1. Rechnung in Rechnung gestellt. Damit werden die Aufnahme-

kosten gedeckt, sowie die Eingewöhnungstage im August vor Beginn der offiziellen Betreuungs- wie Kindergartenzeit.

Der Mitgliederbeitrag des Vereins Maria Montessori Chur beträgt CHF 50.- pro Jahr und pro Familie und wird mit der 1. Rechnung des Schulgeldes in Rechnung gestellt.

9. Kündigungstermine

Nur auf Semesterende: 31 Januar / 31 Juli

Die Kündigung muss schriftlich 1 Monat im Voraus erfolgen.

10. Zahlungen / Zahlungsverzug

Die Betreuungskosten werden monatlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen werden per E-Mail verschickt.

Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von CHF 20.- erhoben.